

FAQ bezüglich der Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen

- Fassung vom 15. Juni 2024 -



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
Meine Verpflichtungen als Erklärungspflichtiger	5
1. Wann werde ich als Erklärungspflichtiger betrachtet?	5
2. Welche Daten muss ich in meiner Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen eingeben?	7
3. Wann muss ich als Erklärungspflichtiger meine elektronische Liste einreichen?	9
4. Muss ich als Erklärungspflichtiger meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen elektronisch einreichen?	9
5. Was passiert, wenn ich keine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreiche?	9
6. Muss ich 2023 eine Vermögenserklärung hinterlegen?	10
7. Welche sind die Kategorien von Erklärungspflichtigen, die keine Vermögenserklärung hinterlegen müssen?	10
8. Sind die Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof dieselben für die Informationsbeauftragten und die Erklärungspflichtigen auf alle Befugnisebenen?	11
Eintragung in <i>Regimand</i>	12
9. Wie kann ich konkret meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen in <i>Regimand</i> eintragen?	12
10. Warum kann ich mich nicht auf <i>Regimand</i> als Erklärungspflichtiger einloggen?	12
11. Was muss ich tun, wenn ich mich auf <i>Regimand</i> nicht einloggen kann?	12
12. Was passiert, wenn mein Informationsbeauftragter keine Liste der Erklärungspflichtigen hinterlegt hat?	12
13. Kann ich meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen in <i>Regimand</i> ändern?	13
14. Wie müssen die Felder „Datum“ ausgefüllt werden?	13
15. Wie muss ich die Erneuerung meines Mandats angeben?	13
16. E-Mail-Adresse: Berufs- oder Privatadresse?	14
17. Wohnsitz: meine offizielle Adresse oder der Platz, wo ich verbleibe?	14
Mitteilung von Informationen – zu beachtende Punkte	14
18. Auf welche Kategorien von Erklärungspflichtigen bezieht sich die Periode innerhalb eines Monats nach dem Amtsantritt oder der Beendigung des Amtes?	14
19. Unter welcher Bezeichnung müssen die verschiedenen innerhalb eines Kabinetts ausgeübten Ämter in <i>Regimand</i> angegeben werden?	14
20. Muss ein Amts- oder Dienstgradwechsel in einem Kabinett als eine Beendigung des Amtes betrachtet werden und deshalb in <i>Regimand</i> angegeben werden?	15
21. Was versteht man unter Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsausschusses?	16
22. Muss das in der Flämischen Region erteilte Mandat der Personen, die den Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst innehaben, angegeben werden?	17

Entlohnung	19
23. Wie muss meine Entlohnung angegeben werden?	19
24. Welche sind die Größenordnungen der Entlohnung?	19
25. Was versteht man unter die Entlohnung, die direkt oder indirekt für die Ausübung eines Mandats oder eines Amtes gewährt wird?	19
26. Muss die Austritts- oder Entlassungsentschädigung angegeben werden?	20
27. Kann nur der Erhalt einer Kostenvergütung zur Unterstellung unter die Meldepflicht führen?	20
28. Muss die Pauschalkostenentschädigung für Mitglieder parlamentarischer Versammlungen gemeldet werden?	21
29. Was ist genau unter steuerbarem Bruttojahresbetrag und Größenordnung des steuerbaren Bruttojahresbetrages zur Entlohnung zu verstehen?	21
30. Als Kabinettsmitarbeiter werde ich zum Teil (Kabinettszulage) durch das Kabinett und zum anderen Teil (Gehalt) durch die Verwaltung bezahlt. Was muss ich in <i>Regimand</i> eintragen?	22
31. Was versteht man unter die Entlohnung, die als Mitglied des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses erhalten wird?	22
32. Wie muss meine Entlohnung als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst, ein in der Flämischen Region erteiltes Mandat, angegeben werden?	23
Veröffentlichung	24
33. Wann werden die Mandatslisten veröffentlicht?	24
34. Welche sind die zu veröffentlichenden Informationen?	24
Vermögenserklärungen	25
35. Was muss eine Vermögenserklärung enthalten und in welcher Form muss sie hinterlegt werden?	25
36. Wie muss ich meine Vermögenserklärung hinterlegen?	25
37. Wann kann ich meine Vermögenserklärung hinterlegen?	25
38. Zu welchem Zweck werden die Vermögenserklärungen durch den Rechnungshof aufbewahrt?	25
39. Wie lange werden die Vermögenserklärungen aufbewahrt?	26
Informationskanäle	27
40. Wo kann ich zusätzliche Informationen in Bezug auf die Anwendung der Mandatsgesetzgebung einholen?	27
41. Wie kann ich mit der Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen?	27

Einleitung

Ziel dieses Dokuments ist es, einige Begriffe der geltenden Mandatsgesetzgebung zu erläutern und die häufigsten Fragen der Erklärungsspflichtigen zu beantworten.

In Ermangelung klarer definitorischer Abgrenzungen müssen die genannten Begriffe im jeweiligen Kontext und eigenständig, unter Berücksichtigung der Zielvorgabe des Gesetzgebers und nach dem Geist der Mandatsgesetzgebung, ausgelegt werden. Die *ratio legis* der Gesetzgebung besteht darin, die Transparenz in Bezug auf die Mandate der öffentlichen Mandatäre und der hohen Beamten zu erhöhen. Da die geltenden Rechtsvorschriften keine eindeutige Antwort enthalten, kommt die Auslegung der Mandatsgesetzgebung vorrangig den Informationsbeauftragten und den Erklärungsspflichtigen selber zu.

Diese Fassung 2024 berücksichtigt die neuen Bestimmungen der Mandatsgesetzgebung, die durch das Gesetz und das Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung eingeführt wurden. Die vorgenommenen Änderungen werden in folgenden Fragen und Antworten dargestellt.

- Frage 1: um die Gleichbehandlung von den Leitern der Föderalministerien und der föderalen öffentlichen Dienste einerseits und den Generalbeamten der Regional- und Gemeinschaftsministerien andererseits zu gewährleisten, wird die Höhe der Entlohnung von nun ab als genauer Betrag und nicht mehr in Form einer Größenordnung ausgedrückt;
- Frage 26: die Vertragsbruchentschädigungen, Austrittsentschädigungen und Abfindungen gelten nicht als für die Ausübung von einem erklärungsspflichtigen Mandat gewährte Entschädigungen;
- Frage 33: die Pflicht zur Veröffentlichung der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen sowie der Verzeichnisse von Personen, die keine Mandatsliste und/oder keine Vermögenserklärung hinterlegt haben, wird aufgehoben.

Meine Verpflichtungen als Erklärungspflichtiger

1. Wann werde ich als Erklärungspflichtiger betrachtet?

Sie werden als Erklärungspflichtiger betrachtet, wenn Sie in der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle stehen.

Die Form, in welcher Sie die mit Ihrem/Ihren erklärungspflichtigen Mandat(en) verbundene Entlohnung angeben müssen, wird in der zweiten Spalte erwähnt (siehe Fragen 23 bis 32 der FAQ-Liste). Ab 2023 muss die Höhe der Entlohnung von bestimmten Kategorien von Mandataren gemäß dem Gesetz und dem Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 als ein genauer Betrag und nicht mehr in Form einer Größenordnung ausgedrückt werden.

Die dritte Spalte präzisiert, wer Ihr Informationsbeauftragter ist. Der Informationsbeauftragte ist eine gesetzlich bestimmte Person, die dem Rechnungshof jedes Jahr die Liste der Erklärungspflichtigen ihrer Organisation übermittelt.

Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung	Die Informationsbeauftragten
Parlamente		
- Mitglieder der Abgeordnetenkammer und belgische Mitglieder des Europäischen Parlaments	genauer Betrag	Greffier/Generalsekretär der Abgeordnetenkammer
- Mitglieder des Senats	genauer Betrag	Greffier/Generalsekretär des Senats
- Mitglieder des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Föderation Wallonie-Brüssel, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	genauer Betrag	Greffier/Generalsekretär der betreffenden gesetzgebenden Versammlung
Föderalregierung		
- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare	genauer Betrag	Sekretär des Ministerrats
- Kabinettschefs, beigeordnete Kabinettschefs, <i>Mitarbeiter der Föderalregierung mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i>	Größenordnung	Sekretär des Ministerrats
- Verantwortliche der Strategie-Organen	Größenordnung	Sekretär des Ministerrats
- <i>Regierungskommissare/Vertreter der Regierung in einer Einrichtung, die für ihre Dienste entlohnt werden</i>	genauer Betrag	Sekretär des Ministerrats
Flämische Regierung, Wallonische Regierung, Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel, Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft		
- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare	genauer Betrag	Sekretär der betreffenden Regierung
- Kabinettschefs und beigeordnete Kabinettschefs, <i>Mitarbeiter der Regierungen mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i>	Größenordnung	Sekretär der betreffenden Regierung
- <i>Regierungskommissare/Vertreter der Regierung in einer Einrichtung, die für ihre Dienste entlohnt werden</i>	genauer Betrag	Sekretär der betreffenden Regierung
- Vizegouverneur im Verwaltungsbezirk der Region Brüssel-Hauptstadt	Größenordnung	Sekretär der betreffenden Regierung
Provinzen		
- Gouverneur einer Provinz	Größenordnung	Greffier/Generaldirektor einer Provinz

Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung	Die Informationsbeauftragten
- Beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant	Größenordnung	Greffier/Generaldirektor einer Provinz
- Provinzabgeordnete	Größenordnung	Greffier/Generaldirektor einer Provinz
Gemeinden		
- Bürgermeister und Distriktbürgermeister	Größenordnung	Gemeindesekretär oder Generaldirektor
- Schöffen und Distriktschöffen	Größenordnung	Gemeindesekretär oder Generaldirektor
- Präsident eines ÖSHZ	Größenordnung	Gemeindesekretär oder Generaldirektor
Ministerien und föderale öffentliche Dienste		
- Leiter eines föderalen öffentlichen Dienstes: Präsident des Direktionsausschusses	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Leiter des Landesverteidigungsministeriums: Chef der Verteidigung	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 (Generaldirektor) oder N-2 (Direktor) eines föderalen öffentlichen Dienstes	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Landesverteidigungsministerium: Unterstabschef einer Stabsabteilung und Generaldirektor einer Generaldirektion	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Direktor eines Strategiebüros	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
Ministerien einer Gemeinschaft oder Region		
- Generalbeamte des betreffenden Ministeriums (Beamte mit einem Grad der Ränge 16 oder 17, oder gleichwertiger Ränge)	genauer Betrag	Generalsekretär eines Ministeriums einer Gemeinschaft oder Region, leitender Beamter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Öffentliche Einrichtungen		
- Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet	genauer Betrag	Leiter
- Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht einer Gemeinschaft oder Region	genauer Betrag	Leiter

Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung	Die Informationsbeauftragten
- Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen	genauer Betrag	Leiter
Interkommunale Vereinigungen		
- Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsausschusses einer interkommunalen Vereinigung oder einer überregionalen interkommunalen Vereinigung, die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden	genauer Betrag	Präsident des Verwaltungsrates
Juristische Personen		
- Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsausschusses einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt und die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden	genauer Betrag	Präsident des Verwaltungsrates
- Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsausschusses einer juristischen Person, die durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsausschuss, Direktionsrat oder Aufsichtsausschuss angehören und die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden	genauer Betrag	Präsident des Verwaltungsrates
Belgische Nationalbank		
- Mitglieder des Regentenrates der BNB und Mitglieder des Zensorenkollegiums der BNB	Größenordnung	Gouverneur der Belgischen Nationalbank
Landesamt für Soziale Sicherheit		
- Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Soziale Sicherheit	Größenordnung	Präsident des geschäftsführenden Ausschusses
Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung		
- Mitglieder des allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung	Größenordnung	Präsident des allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses

* Die kursiv geschriebenen Amtsinhaber brauchen keine Vermögenserklärung zu hinterlegen

Die Sonderfälle werden im Punkt 1.2 des Vademekums zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen erwähnt.

2. Welche Daten muss ich in meiner Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen eingeben?

Wenn Sie erklärungspflichtig sind, d.h. dass Sie mindestens ein erklärungspflichtiges Mandat ausüben, müssen Sie beim Rechnungshof eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen, die folgende Informationen umfasst:

- das/die erklärungspflichtige(n) Mandat(e), das/die Sie 2023 ausgeübt haben;
- alle anderen Mandate, Ämter und Berufe, die Sie 2023 ausgeübt haben, unabhängig davon, ob Sie dafür entlohnt wurden oder nicht, ob diese Mandate, Ämter und Berufe im öffentlichen

Sektor oder bei anderen juristischen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen¹, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wurden, usw.

Achtung: Gesetzlich müssen Sie all Ihre anderen im ganzen Tätigkeitsjahr 2023 ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe eingeben, auch wenn Sie Ihr(e) erklärungsspflichtiges (erklärungsspflichtigen) Mandat(e) nur während eines Teils des Tätigkeitsjahres – auch für einen Tag - ausgeübt haben.

Mit anderen Worten: Wenn Ihr erklärungsspflichtiges Mandat im Laufe des Jahres anfang, müssen Sie all Ihre anderen Mandate, Ämter und Berufe angeben, die Sie in den vorhergehenden Monaten ausgeübt haben. Dasselbe gilt, wenn Ihr erklärungsspflichtiges Mandat im Laufe des Jahres beendet wurde: in diesem Fall müssen Sie auch all Ihre anderen Mandate, Ämter und Berufe erwähnen, die Sie in den folgenden Monaten ausgeübt haben.

Die anderen Mandate, Ämter und Berufe müssen Sie selbst eingeben, da Ihr Informationsbeauftragter nur Ihr erklärungsspflichtiges Mandat oder Ihre erklärungsspflichtigen Mandate erwähnt. Dazu müssen Sie sie einfach Ihrer Liste von erklärungsspflichtigen Mandaten hinzufügen.

Um Ihnen dabei zu helfen, wird Ihnen eine Vorschau Ihrer anderen Mandate, Ämter und Berufe unterbreitet. Diese Vorschau nimmt die anderen Mandate, Ämter und Berufe, die in *Regimand* für das vergangene Meldejahr (Erklärung von 2023 - Tätigkeitsjahr 2022) mit dem Vermerk „Verlängerung“ eingetragen wurden, auf.

Sie müssen diese Daten aktualisieren und so vollständig wie möglich ergänzen. Vergessen Sie auch nicht, Ihren/Ihre Beruf(e) bzw. Ihr Ersatzeinkommen einzugeben.

Als Erklärungs Pflichtiger tragen Sie die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit Ihrer Mandatsliste.

Wenn Sie auf "Speichern" klicken, bewahren Sie die angegebenen Informationen auf. Wenn Sie anschließend auf "Senden" klicken, werden diese Informationen dem Rechnungshof übermittelt, was bedeutet, dass Sie Ihre Mandatsliste offiziell beim Rechnungshof eingereicht haben. Dann erhalten Sie eine Empfangsbestätigung mit einer Eintragsnummer und dem Einreichungsdatum Ihrer Liste.

Damit Ihre Erklärung berücksichtigt wird, müssen Sie unbedingt auf die Schaltflächen „Speichern“ und „Senden“ in *Regimand* klicken. Dann erhalten Sie eine Empfangsbestätigung mit einer Eintragsnummer und dem Einreichungsdatum.

Für jede Frage über die auszufüllenden Felder oder das Eintragungsverfahren in *Regimand* können Sie Hilfe in verschiedenen Formen erhalten.

- Das Praxishandbuch (siehe Teil II des Vademekums zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen) erklärt Schritt für Schritt wie die Eintragung Ihrer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen konkret erfolgt.
- In der FAQ-Liste finden Sie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen betreffend die Eintragung in *Regimand* (Fragen 9 bis 17).

¹ Z.B.: eine Gesellschaft, eine VoG, ein nicht rechtsfähiger Verein, eine Gewerkschaft, eine politische Partei, eine Elternvereinigung, ein Sport- oder Kulturverein, usw.

- Der Helpdesk der Kanzlei des Rechnungshofes steht zu Ihrer Verfügung (siehe Kontaktdaten unter Frage 41 der FAQ-Liste).

3. Wann muss ich als Erklärungspflichtiger meine elektronische Liste einreichen?

Sie müssen Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen (die 2023 ausgeübt wurden) in *Regimand* zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2024 einreichen.

Damit Ihre Erklärung berücksichtigt wird, müssen Sie unbedingt auf die Schaltflächen „Speichern“ und „Senden“ in *Regimand* klicken.

Am 31. Oktober stellt der Rechnungshof das vorläufige Verzeichnis der säumigen Erklärungspflichtigen auf und schickt ihnen einen Erinnerungsbrief zu. Die betreffenden Mandatare können dann ihren Verpflichtungen bis zum 15. November noch nachkommen. Die Nichteinreichung bzw. die verspätete oder unvollständige Übermittlung der Erklärung kann geahndet werden.

4. Muss ich als Erklärungspflichtiger meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen elektronisch einreichen?

Ja, Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet. Gemäß der heutigen Mandatsgesetzgebung ist die elektronische Anmeldung der Listen von Mandaten, Ämtern und Berufen obligatorisch. Die Anmeldung auf Papier ist nicht zugelassen.

Dagegen müssen die Vermögenserklärungen immer noch dem Rechnungshof in einem verschlossenen Umschlag übermittelt werden (siehe Frage 36 der FAQ-Liste).

5. Was passiert, wenn ich keine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreiche?

Seit 2019 kann dem Erklärungspflichtigen neben einer strafrechtlichen Sanktion auch eine administrative Geldbuße in Höhe von 100 bis 1.000 Euro pro Verstoß auferlegt werden. Diese Geldbuße kann über den erklärungspflichtigen Mandatar, der keine Mandatsliste und/oder keine Vermögenserklärung (in den vorgeschriebenen Fristen) bzw. eine unvollständige oder unrichtige Mandatsliste eingereicht hat, verhängt werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Mandatsliste und/oder einer Vermögenserklärung beim Rechnungshof nicht mit Ihren Verpflichtungen gegenüber anderen Regierungsebenen verwechselt werden darf. Die Erfüllung der Ihnen von einem anderen föderierten Teilgebiet auferlegten Verpflichtungen enthebt Sie nicht von Ihrer Pflicht, beim Rechnungshof die notwendigen Schritte gemäß den Gesetzen vom 2. Mai 1995 und vom 26. Juni 2004 zu unternehmen

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Einreichung einer Mandatsliste und gegebenenfalls einer Vermögenserklärung läuft prinzipiell am 30. September des Meldejahres (2024) ab. Haben Sie dann keine Mandatsliste/Vermögenserklärung eingereicht oder ist die eingereichte Mandatsliste unrichtig oder unvollständig, werden Sie unverzüglich nach dem 31. Oktober einen Erinnerungsbrief vom Rechnungshof per Einschreiben erhalten, in dem Sie aufgefordert werden, die rechtlichen Bestimmungen vor dem 15. November einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann Ihnen eine administrative Geldbuße auferlegt werden.

Darüber hinaus ist eine strafrechtliche Sanktion immer möglich, aber Sie werden nie wegen derselben Zuwiderhandlung sowohl administrativ als auch strafrechtlich bestraft werden (Grundsatz „non bis in idem“).

Eine nähere Beschreibung der möglichen Sanktionen und des Verfahrens finden Sie in Anlage 1 des Vademekums zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen.

6. Muss ich 2024 eine Vermögenserklärung hinterlegen?

Ein Erklärungspflichtiger wird vor dem 1. Oktober 2024 eine Vermögenserklärung beim Rechnungshof² einreichen müssen, wenn er sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- er hat 2023 ein erklärungspflichtiges Mandat angefangen;
- er hat 2023 ein solches Mandat erneut;
- er hat im Laufe des Jahres 2023 ein oder mehrere erklärungspflichtigen Mandate beendet.

Im Prinzip gibt die Anwendung *Regimand* Ihnen an, ob Sie eine Vermögenserklärung einreichen müssen. Dies hängt davon ab, ob Ihr Informationsbeauftragter ein Anfangs-, Erneuerungs- oder Enddatum Ihres/Ihrer erklärungspflichtigen Mandats/Mandate eingetragen hat.

Wenn Sie für eine unbestimmte Dauer oder länger als sechs Jahre für ein Mandat ernannt sind oder ein Amt ausüben, müssen Sie 2024 eine Vermögenserklärung in einem der folgenden Fälle hinterlegen:

- Ihre Ernennung für dieses Amt erfolgte in 2018;
- Ihre Ernennung erfolgte vor 2018 und Sie haben Ihre letzte Vermögenserklärung im Jahre 2019 hinterlegt.

7. Welche sind die Kategorien von Erklärungspflichtigen, die keine Vermögenserklärung hinterlegen müssen?

Bestimmte Erklärungspflichtigen brauchen keine Vermögenserklärung einzureichen. Dies gilt für:

- die Mitarbeiter aller Regierungen (Föderalstaat, Flämische Region, Wallonische Region, Region Brüssel-Hauptstadt, Föderation Wallonie-Brüssel und Deutschsprachige Gemeinschaft) mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation³, mit Ausnahme der Kabinettschefs und der beigeordneten Kabinettschefs⁴;
- die Kommissare der Föderalregierung oder einer Regional- bzw. Gemeinschaftsregierung, die mit der Aufsicht über eine Einrichtung beauftragt sind;
- die Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsrates, des Aufsichtsrates oder des Direktionsausschusses einer interkommunalen (oder interprovinzialen) Vereinigung;
- die Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsrates, des Aufsichtsrates oder des Direktionsausschusses einer juristischen Person, auf welche die öffentlichen Behörden einen beherrschenden Einfluss ausüben;

² Abgesehen von den unter Frage 7 der FAQ-Liste erwähnten Ausnahmen.

³ Auch „Sachmitarbeiter“ genannt.

⁴ Siehe auch Frage 19 der FAQ-Liste – Unter welcher Bezeichnung müssen die verschiedenen innerhalb eines Kabinetts ausgeübten Ämter in *Regimand* angegeben werden?

- die Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsrates, des Aufsichtsrates oder des Direktionsausschusses einer anderen juristischen Person, die durch eine öffentliche Behörde zu diesem Amt bestimmt wurden.

Diese Kategorien von Erklärungsspflichtigen werden in der Tabelle bei der Frage 1 der FAQ-Liste kursiv geschrieben.

8. Sind die Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof dieselben für die Informationsbeauftragten und die Erklärungsspflichtigen auf alle Befugnisebenen?

Ja, dieselbe Verpflichtungen gelten für die Informationsbeauftragten und die Erklärungsspflichtigen auf alle Befugnisebenen. Die Mandatsgesetzgebung besteht förmlich aus den ordentlichen Gesetzen, die für den Föderalstaat und die Deutschsprachige Gemeinschaft gelten, und den Sondergesetzen, die für die anderen Gemeinschaften und den Regionen gelten. Diese Gesetze sind inhaltlich *fast* gleich.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen darf man nicht mit den durch andere Befugnisebenen auferlegten Verpflichtungen verwirren. Wenn Sie Ihren durch ein föderiertes Teilgebiet auferlegten Verpflichtungen nachgekommen sind, werden Sie nicht von der Verpflichtung befreit, die aufgrund der Gesetze vom 2. Mai 1995 und 26. Juni 2004 auferlegten Schritte gegenüber dem Rechnungshof zu unternehmen.

Eintragung über die Plattform *Regimand*

9. Wie kann ich konkret meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen in *Regimand* eintragen?

Über die Rubrik « Mandate » auf der Website des Rechnungshofes (<https://www.ccrek.be/de/mandate/mandatar>) können Sie die Plattform *Regimand* öffnen, und dann auf den Hyperlink „Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen“ klicken.

Um auf die Plattform *Regimand* zuzugreifen, können Sie auch direkt auf <https://portal.regimand.be/mandatary> klicken.

Das Einloggen auf *Regimand* als Erklärungspflichtiger erfolgt:

- entweder anhand Ihres elektronischen Personalausweises (eID), in welchem Fall Sie Ihren Pin-Code kennen müssen
- oder mit der App „Itsme“, die Sie im Voraus auf Ihr Smartphone installiert haben.

Im Teil II des Vademekums zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen wird Schritt für Schritt erklärt, wie die Eintragung der Daten erfolgt.

10. Warum kann ich mich nicht auf *Regimand* als Erklärungspflichtige(r) einloggen?

Dies erklärt sich aus verschiedenen Gründen:

- Technische Probleme können Ihre Identifizierung verhindern. In diesem Fall verweist der Rechnungshof Sie auf die Websites www.eid.belgium.be und <https://www.aideacces.be/3.php?langue=DE>.
- Vielleicht auch ist Ihr Browser nicht mit unserer Anwendung kompatibel. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, den Browser *Chrome* zu nutzen.
- Sie können auch eine Fehlermeldung 404 erhalten. Das bedeutet, dass ein institutioneller Informationsbeauftragter Sie nicht zuvor in *Regimand* eingegeben hat oder dass er Ihre Nationalregisternummer nicht korrekt eingegeben hat. In diesem Fall müssen Sie mit der Kanzlei des Rechnungshofes oder mit dem Informationsbeauftragten Ihrer Einrichtung, der in der dritten Spalte der Tabelle bei der Frage 1 der FAQ-Liste aufgeführt ist, Kontakt aufnehmen.

11. Was muss ich tun, wenn ich mich auf *Regimand* nicht einloggen kann?

Wenn Sie sich im Laufe der Zugangsperiode (nämlich vom 1. Juli bis zum 30. September) in *Regimand* nicht einloggen können, müssen Sie mit der Kanzlei des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen, entweder per E-Mail (info.regimand@ccrek.be) oder telefonisch (Helpdesk FR: 02/551.88.60).

12. Was passiert, wenn mein Informationsbeauftragter keine Liste der Erklärungspflichtigen hinterlegt hat?

Wenn Ihr Informationsbeauftragter in einem bestimmten Jahr keine Liste der Erklärungspflichtigen seiner Organisation hinterlegt oder Sie in seiner in *Regimand* eingereichten

Liste der Erklärungspflichtigen nicht übernommen hat, haben Sie keinen Zugriff auf diese Anwendung und können Sie Ihre Mandatsliste als Erklärungspflichtiger auch nicht einreichen.

In solchem Fall müssen Sie entweder per E-Mail (info.regimand@ccrek.be) oder telefonisch (Helpdesk FR: 02/551.88.60)⁵ mit der Kanzlei des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen.

Wenn Sie ein oder mehrere erklärungsspflichtige Mandate in einer anderen Einrichtung ausüben, deren Informationsbeauftragte(r) die Liste der Erklärungspflichtigen richtig und vollständig hinterlegt hat, haben Sie jedoch Zugriff auf *Regimand*.

Sie werden dann Ihre erklärungsspflichtigen Mandate, die nicht von Ihrem Informationsbeauftragten vorausgefüllt wurden, selber hinzufügen müssen.

13. Kann ich meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen in *Regimand* ändern?

Während der Meldeperiode, d.h. vom 1. Juli bis zum 30. September, können Sie immer und so oft wie gewünscht Ihre Daten selber anpassen und andere Daten hinzufügen.

Wenn die Plattform *Regimand* für Sie nicht mehr zugänglich ist, können Sie Ihre Daten noch durch die Kanzlei des Rechnungshofes ändern lassen (dafür senden Sie eine E-Mail an info.regimand@ccrek.be).

14. Wie müssen die Felder „Datum“ ausgefüllt werden?

In den Datumfeldern erwähnen Sie das genaue Beginn- und Enddatum der Mandate, die 2023 anfangen oder beendet wurden.

Falls das Mandat einfach vom vorhergehenden Jahr (2022) zum folgenden Jahr (2024) weiter ausgeübt wurde, lassen Sie die betreffenden Felder leer. Der Vermerk „Verlängerung“ wird dann angebracht.

15. Wie muss ich die Erneuerung meines Mandats angeben?

Wurde Ihr Mandat im Laufe des Jahres 2023 erneut, achten Sie darauf, dass Sie dieses Mandat in *Regimand* auf zwei separate Linien eingeben müssen:

- Auf der ersten Linie erwähnen Sie das Beginndatum (insofern das Mandat nicht vor 2023 anfang; in diesem Fall bleibt das Feld leer) und das Enddatum des 2023 abgelaufenen Mandats.
- Auf der zweiten Linie erwähnen Sie das Beginn- und Enddatum im Jahre 2023 des erneuten Mandats (insofern das Mandat nicht bis 2024 weiterläuft; in solchem Fall bleibt das Feld leer).

Das Prinzip der Aufteilung eines erneuten Mandats auf zwei separate Linien gilt nicht nur für die erklärungsspflichtigen Mandate, sondern auch für die anderen Mandate, Ämter und Berufe. Wenn Ihr Informationsbeauftragter dieses Prinzip nicht angewandt hat, müssen Sie diesen Punkt Ihrer Erklärung nach diesem Prinzip anpassen.

⁵ Siehe Frage 41 «Wie kann ich mit der Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen?» der FAQ-Liste.

Wird ein Mandat auf zwei Linien erwähnt, muss auch der anzugebende genaue Betrag der Entlohnung oder deren Größenordnung auf pro-rata-temporis-Basis aufgeteilt werden, um dem Zeitraum, auf den sich jede Linie bezieht, zu entsprechen.

16. E-Mail-Adresse: Berufs- oder Privatadresse?

Damit Sie in jeder Situation oder beim Wechsel des Arbeitgebers erreichbar bleiben, geben Sie vorzugsweise Ihre persönliche E-Mail-Adresse an. Es ist nämlich sehr wichtig, dass die Kanzlei des Rechnungshofes mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann, um jedes Problem im Rahmen der Einreichung Ihrer Mandatsliste oder Vermögenserklärung zu lösen.

17. Wohnsitz: meine offizielle Adresse oder der Platz, wo ich verbleibe?

Sie müssen Ihre offizielle Adresse angeben, d.h. die Adresse des e-ID (Wohnsitz und Postadresse). Ihrem Informationsbeauftragten und dem Rechnungshof müssen Sie jede Änderung dieser offiziellen Adresse mitteilen.

Mitteilung von Informationen – zu beachtende Punkte

18. Auf welche Kategorien von Erklärungspflichtigen bezieht sich die Periode innerhalb eines Monats nach dem Amtsantritt oder der Beendigung des Amtes⁶?

Es geht nicht nur um Beamte im engeren Sinne, sondern auch um alle der Mandatsgesetzgebung unterworfenen Erklärungspflichtigen (die dem Gesetz oder dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 unterworfenen Personen).

19. Unter welcher Bezeichnung müssen die verschiedenen innerhalb eines Kabinetts ausgeübten Ämter in *Regimand* angegeben werden?

Im Königlichen Erlass vom 19. Juli 2001 über die Einrichtung der strategischen Organe der föderalen öffentlichen Dienste und über die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste, die dazu bestimmt sind, dem Kabinett eines Mitglieds einer Regierung oder eines Kollegiums einer Gemeinschaft oder einer Region anzugehören, werden die Ämter als Kabinettschef und stellvertretender Kabinettschef nicht mehr aufgeführt. Es ist nur von Leitern der Strategie-Organe (Direktor des Büros für die allgemeine Koordinierung der Politik des Premierministers, Direktoren der Büros für allgemeine Politik, Direktoren des Sekretariats und Direktoren der Strategiebüros) und von für Inhalte zuständigen Kabinettsmitarbeitern die Rede.

Amt als Kabinettschef oder stellvertretender Kabinettschef

Die Ämter als Kabinettschef und stellvertretender Kabinettschef bestehen aber noch in der Mandatsgesetzgebung und deren Bezeichnung kann weiterhin verwendet werden.

⁶ Artikel 6 der koordinierten Gesetze vom 26. Juni 2004.

Als Mitarbeiter, der ein erklärungsspflichtiges Mandat in ministeriellen Kabinetten ausübt, ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Bezeichnung Ihres Amtes korrekt angegeben wird.

Im Prinzip hat Ihr Informationsbeauftragter die notwendigen Angaben in Bezug auf die Leiter der Strategie-Organen und auf die (stellvertretenden) Kabinettschefs bereits vorab eingetragen. Allein den Leitern der Strategie-Organen und den (stellvertretenden) Kabinettschefs obliegt es, eine Vermögenserklärung zu hinterlegen. Die für Inhalte zuständigen Kabinettsmitarbeiter sind nicht dazu verpflichtet. Steht die erforderliche Angabe nicht in der Vorschau, obliegt es Ihnen, Ihre Mandatsliste selbst zu berichtigen, so dass das in einem Kabinett ausgeübte Mandat korrekt und genau angegeben wird.

Amt als Direktor des Sekretariats/Kabinettssekretär eines Ministers

Wenn Sie als Direktor des Sekretariats/Kabinettssekretär mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation beauftragt sind, werden Sie als erklärungsspflichtig betrachtet und müssen Sie deshalb eine Mandatsliste einreichen. Im Prinzip hat der Informationsbeauftragte des Kabinetts Sie schon in seine Liste von Erklärungsmitgliedern, die er vorab in *Regimand* eingetragen hat, aufgenommen.

Wenn Sie als Direktor des Sekretariats/Kabinettssekretär in diesem Fall mit einem für Inhalte zuständigen Kabinettsmitarbeiter gleichgestellt sind, brauchen Sie nur aufgrund der Meldepflicht eine Mandatsliste zu übermitteln. Sind Sie hingegen mit einem (stellvertretenden) Kabinettschef gleichgestellt, dann müssen Sie in den gesetzlich festgelegten Fällen ebenfalls eine Vermögenserklärung hinterlegen.

Wenn Ihr Aufgabenbereich jedoch hauptsächlich aus logistischen Leistungen besteht, unterliegen Sie dafür keiner Meldepflicht. In der Regel hat der Informationsbeauftragte Sie in diesem Fall nicht vorab in seine Liste von Erklärungsmitgliedern aufgenommen. Wenn Sie darüber hinaus ein erklärungsmitgliediges Mandat ausüben, müssen Sie Ihre logistischen Leistungen innerhalb des Kabinetts in der Kategorie „andere Mandate, Ämter und Berufe“ Ihrer Mandatsliste erwähnen.

20. Muss ein Amts- oder Dienstgradwechsel in einem Kabinett als eine Beendigung des Amtes betrachtet werden und deshalb in *Regimand* angegeben werden?

Ein ausführendes Amt in einem Kabinett z.B. ist kein erklärungsmitgliediges Mandat. Wenn ein Mitglied des ausführenden Personals Berater wird, fällt es dann in die neue Kategorie der Sachmitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett und wird sein Mandat als erklärungsmitgliedig betrachtet. In diesem Fall geht es um einen Amtsantritt im Sinne der Mandatsgesetzgebung. Als Kabinettsmitarbeiter muss der neue Berater also auch eine Mandatsliste aber keine Vermögenserklärung hinterlegen.

Die Ämter als beigeordneter Kabinettschef und Kabinettschef sind dagegen erklärungsmitgliedige Mandate. Wenn ein beigeordneter Kabinettschef zum Kabinettschef ernannt wird, muss dieser Wechsel sowohl als eine Beendigung des Amtes als auch als ein Amtsantritt betrachtet werden. Die Eintragung in *Regimand* muss deshalb auf zwei separate Linien erfolgen, mit dem Enddatum des Mandats auf der ersten Linie (für das Amt als beigeordneter Kabinettschef) und mit dem Anfangsdatum des Mandats auf der zweiten Linie (für das Amt als Kabinettschef). Im Prinzip hat der Informationsbeauftragte diesen Wechsel in seiner Liste von Erklärungsmitgliedern erwähnt. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie selbst die notwendigen Berichtigungen vornehmen, so dass beide Linien angezeigt werden.

21. Was versteht man unter Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates oder des Direktionsausschusses?⁷

Verwaltungsrat und Verwaltungsorgane

Im Anschluss an das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen am 1. Januar 2020 empfiehlt es sich, die Rechtsvorschriften (Artikel 1, Absätze 4 und 4/1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 und Artikel 1, 8 und 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1995), welche die erklärungsspflichtigen Mandate definieren, wie folgt zu verstehen:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsorgane (Direktionsausschuss, Direktionsrat, Aufsichtsrat, Beirat) der interkommunalen Vereinigungen;
- die in ihrer Eigenschaft mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung beziehenden Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsorgane (Direktionsausschuss, Direktionsrat, Aufsichtsrat, Beirat) der juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben;
- die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsorgane (Direktionsausschuss, Direktionsrat, Aufsichtsrat, Beirat) der juristischen Person, die infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil von ihnen sind und in dieser Eigenschaft mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung beziehen.

In Ermangelung eines Direktionsausschusses oder Direktionsrates sind die Personen, die normalerweise Teil von ihnen sein würden, wie z. B. der Generaldirektor, der IT-Manager, der Personalleiter, der Finanzdirektor oder der geschäftsführende Verwalter, im Rahmen dieser Ämter nicht erklärungsspflichtig.

Beirat

Eine eindeutige Begriffsbestimmung des Beirates steht weder in der Mandatsgesetzgebung noch in dem Gesellschaftsrecht oder in den Rechtsvorschriften der föderierten Teilgebiete. Eine eigenständige Auslegung je nach dem Kontext und unter Berücksichtigung der Zielvorgabe des Gesetzgebers ist deshalb empfehlenswert.

Aus den vorbereitenden Arbeiten zu den Gesetzen vom 14. Oktober 2018 lässt sich ableiten, dass ein Beirat als ein Verwaltungsorgan im weitesten Sinne und die Mitgliedschaft eines Beirates als die Ausübung eines mit diesem Verwaltungsorgan verbundenen Amtes betrachtet werden können⁸.

⁷ Unter den juristischen Personen, auf die eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden einen beherrschenden Einfluss ausübt, oder den juristischen Personen, bei denen einige Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsausschusses von einer öffentlichen Behörde ernannt wurden.

⁸ « Les personnes qui font partie du conseil d'administration, du comité de direction ou du conseil consultatif d'une entreprise publique, de structures dérivées ou de personnes morales (semi-)publiques et qui perçoivent une rémunération à cet effet seront tenues de publier leurs mandats. On applique à cet égard un double critère : les personnes qui, à la suite d'une décision des autorités, font partie d'un organe d'administration ou celles qui siègent au sein d'un organe d'administration d'une personne morale où les pouvoirs publics ou différentes autorités considérées conjointement exercent une influence dominante » (*Doc. parl. Chambre, 2802/001 et 2810/001, p. 4*) (auf Französisch) - "Personen die deel uitmaken van een raad van bestuur, directiecomité of adviesraad van een overheidsonderneming en afgeleide structuren en van (semi-)publieke rechtspersonen en die hier voor een vergoeding ontvangen, zullen ertoe gehouden zijn hun mandaten publiek te maken. Er wordt een dubbel criterium gehanteerd: wie door een beslissing van de overheid deel uitmaakt van een bestuursorgaan of wie zetelt in een bestuursorgaan van een rechtspersoon waar de overheid of verschillende overheden samen, een overheersende invloed uitoefenen." (*Parl. St. Kamer, 2802/001 und 2810/001, p. 4*) (auf Niederländisch).

« Les administrateurs publics sont tenus de déclarer leurs mandats. Il s'agit plus spécifiquement des membres du conseil d'administration, du conseil consultatif et du comité de direction, ainsi que des organes connexes, tels que le bureau ou un (sous-)comité du conseil d'administration qui, à ce titre, perçoivent directement ou indirectement une rémunération » (*Doc. parl. Chambre, 2802/001 et 2810/001, p. 7*) (auf Französisch) - "Overheidsbestuurders zijn gehouden hun mandaten aan te geven. Meer specifiek gaat het om de leden van de raad van bestuur, de adviesraad en het directiecomité en aanverwante organen zoals het bureau of een (sub) comité van

Der Beirat kann daher als ein Teil des Verwaltungsorgans oder ein von ihm geschaffenes Organ zu den in der Mandatsgesetzgebung aufgeführten juristischen Personen (nämlich die interkommunalen Vereinigungen, die juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden einen beherrschenden Einfluss ausüben, und die juristischen Personen, bei denen die Mitglieder des Beirats von einer öffentlichen Behörde ernannt werden), deren Mitglieder Stellungnahmen abgeben, welche die Entscheidungen der Verwaltungsorgane erleichtern und dafür mittelbar oder unmittelbar eine Entlohnung erhalten, definiert werden.

Die Benennung des mit Beratungsaufgaben beauftragten Verwaltungsorgans ist in dieser Hinsicht weniger wichtig. Aus den vorgenannten parlamentarischen Vorarbeiten ergibt sich beispielsweise, dass das Büro oder ein Ausschuss (Unterausschuss) des Verwaltungsrates auch als Verwaltungsorgan betrachtet werden.

Die entlohten Mitglieder dieser Räte und Ausschüsse

Eine direkte Entlohnung als Gegenleistung für die Ausübung eines Mandats in einem Verwaltungsrat, einem Direktionsausschuss/Direktionsrat, einem Aufsichtsrat oder einem Beirat, wie z. B. das Anwesenheitsgeld, ist keine Voraussetzung für die Unterstellung unter die Meldepflicht als Mitglied dieses Verwaltungsorgans. Eine indirekte Entlohnung genügt.

In Ermangelung genauer Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, was unter die direkte oder indirekte Entlohnung zu verstehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Anwesenheitsgeld auch eventuelle Amtszulagen oder andere Vorteile im Zusammenhang mit dem Amt, sei es finanzieller oder nicht finanzieller Art, für die Feststellung der Meldepflicht ausschlaggebend sein können.

Sonderfall

Hat eine juristische Person einen Sitz im Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsausschuss/Direktionsrat oder Aufsichtsrat, kann das Personalmitglied, das sie darin vertritt und nur durch diese juristische Person entlohnt wird, ohne persönlich eine zusätzliche Entschädigung für seine Anwesenheit in diesen Organen zu erhalten, nicht als erklärungspflichtig betrachtet werden.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Wenn ein Mitglied eines oben genannten Organs darin in seinem eigenen Namen oder im Namen seiner Gesellschaft (im Eigentum) sitzt und das Anwesenheitsgeld (oder sonstige Vergütungen) nicht persönlich, sondern über seine Gesellschaft erhält, muss er die Meldepflicht unterworfen werden und eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen, weil davon ausgegangen wird, dass er (zwar über eine andere Rechtsstruktur) einen finanziellen Vorteil erhalten hat.

22. Muss das in der Flämischen Region erteilte Mandat der Personen, die den Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst innehaben, angegeben werden?

Mit dem Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst wird das Vorsitzen eines Ausführungsorgans des ÖSHZ verstanden. Dieses Mandat ist mit dem Vorsitz des ÖSHZ nicht vergleichbar und kann nicht per se als ein erklärungspflichtiges Mandat betrachtet werden, da die Mandatsgesetzgebung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Wenn Sie den Sonderausschuss für den

de raad van bestuur die hier voor rechtstreeks of onrechtstreeks een vergoeding ontvangen.” (Parl. St. Kamer, 2802/001 und 2810/001, p. 7) (auf Niederländisch).

Sozialdienst vorsitzen, müssen Sie dieses Mandat in Ihre Erklärung aufnehmen, aber es in der Kategorie „andere Mandate, Ämter und Berufe“ eintragen⁹.

⁹ Siehe Frage 32 der FAQ-Liste, die ausführlich erläutert, wie die Entlohnung dieses in der Flämischen Region erteilten Mandats angegeben werden muss.

Entlohnung

23. Wie muss meine Entlohnung angegeben werden?

Der Gesetzgeber hat einen Unterschied zwischen den erklärungspflichtigen und den nicht erklärungspflichtigen Mandaten gemacht, wofür der genaue Betrag bzw. nur die Größenordnung der Entlohnung erwähnt werden muss. Für die anderen Mandate, Ämter und Berufe ist immer eine Größenordnung zu erwähnen.

Es obliegt den Informationsbeauftragten, die mit den erklärungspflichtigen Mandaten in ihrer Organisation verbundene Entlohnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in *Regimand* zu erwähnen. Sie müssen diese Entlohnung bestätigen oder gegebenenfalls berichtigen.

Der Genauigkeitsgrad der zu erwähnenden Entlohnung pro Kategorie von Erklärungspflichtigen wird in der Tabelle bei der Frage 1 der FAQ-Liste angegeben.

Sie müssen jedoch die Entlohnung, die mit Ihren anderen Mandaten, Ämtern und Berufen verbunden ist, selbst angeben. Hierzu bietet Ihnen ein Dropdown-Menü in *Regimand* verschiedene Größenordnungen der Entlohnung an. Sie sollten darin eine Größenordnung der erhaltenen steuerbaren Bruttobeträge auswählen¹⁰.

Achtung: Gesetzlich müssen Sie all Ihre anderen im ganzen Jahr 2023 ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe und deren Entlohnung eingeben, auch wenn Sie Ihr(e) erklärungspflichtiges (erklärungspflichtigen) Mandat(e) nur während eines Teils des Jahres ausgeübt haben.

24. Welche sind die Größenordnungen der Entlohnung?

Die Größenordnungen werden gesetzlich festgelegt und jährlich in *Regimand* indexiert. Die jährlich indexierten Beträge können Sie auf der Website des Rechnungshofes finden. Die folgenden Basisbeträge gelten für die Erklärung 2024 (Mandate des Jahres 2023):

- zwischen 1 und 5.939 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 5.940 und 11.880 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 11.881 und 59.399 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 59.400 und 118.798 Euro brutto pro Jahr;
- mehr als 118.798 Euro brutto pro Jahr, wobei der veröffentlichte Betrag jeweils auf die nächste Hunderttausend Euro auf- oder abgerundet wird. Die Beträge werden durch *Regimand* auf- oder abgerundet.

25. Was versteht man unter die Entlohnung, die direkt oder indirekt für die Ausübung eines Mandats oder eines Amts gewährt wird?

Gemäß dem ordentlichen Gesetz und dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 müssen alle Erklärungspflichtigen ihre im vergangenen Jahr ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe aller Art angeben. Die Entlohnung muss mit Erwähnung entweder des genauen Betrags oder der Größenordnung der steuerbaren Bruttoentlohnung angegeben werden.

¹⁰ Siehe Frage 24 der FAQ-Liste.

Diese Gesetze geben jedoch nicht an, was unter die Entlohnung, die für die Ausübung von Ämtern und Berufen *direkt oder indirekt gewährt oder erhalten wird*, zu verstehen ist.

Da die *ratio legis* der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entlohnung darin besteht, die Transparenz in Bezug auf die Mandate der öffentlichen Mandatäre zu erhöhen, und die parlamentarischen Vorarbeiten mehrmals auf den Steuerzettel der Erklärungspflichtigen als Informationsquelle der zu erwähnenden Entlohnung verweisen, scheint es empfehlenswert, den Begriff der Entlohnung im weiten Sinne zu fassen.

Die Entlohnung betrifft deshalb alle geldlich bewertbaren Vorteile, die für die Ausübung von Mandaten, leitenden Ämtern und Berufen erhalten wurden. Sie stimmt insgesamt mit dem Betrag, der auf der Steuerkarte aufgeführt ist, zuzüglich aller anderen Vorteile oder Beihilfeleistungen, die für die Ausübung des Mandats oder des Amtes, wie z.B. der steuerfreien Pauschalentschädigungen, überein.

Die Frage, welche Entlohnung für die anzumeldenden Mandate, leitenden Ämter und Berufe in Betracht gezogen wird, wird letztlich von den Informationsbeauftragten und den Erklärungspflichtigen selbst eingeschätzt werden müssen.

Für nähere Auskünfte verweist der Rechnungshof auf die steuerliche und juristische Datenbank *Fisconetplus* des FÖD Finanzen. Über die Erstellung des Steuerzettels können Sie Informationen auf folgender Website finden:

<https://finanzen.belgium.be/de/unternehmen/personal-und-lohn/mitteilung-schuldner#q1>.

26. Muss die Austritts- oder Entlassungsentschädigung angegeben werden?

Gemäß dem Gesetz und dem Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 gelten die Vertragsbruchentschädigungen, Austrittsentschädigungen und Abfindungen nicht als für die Ausübung von erklärungspflichtigen Mandaten, Ämtern und Berufen im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes und des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 gewährte Entschädigungen.

27. Kann nur der Erhalt einer Kostenvergütung zur Unterstellung unter die Meldepflicht führen?

Gewisse Inhaber von Mandaten oder Ämtern sind der Meldepflicht unterstellt, nur wenn sie für die Ausübung ihres erklärungspflichtigen Mandates (in interkommunalen Vereinigungen, bei juristischen Personen unter dem beherrschenden Einfluss einer öffentlichen Behörde oder bei juristischen Personen mit von der öffentlichen Behörde angestellten Verwaltungsratsmitgliedern sowie als Regierungskommissar in einer Einrichtung) eine Vergütung erhalten. Für die Ausübung ihres Mandates erhalten einige dieser Erklärungspflichtigen keine tatsächliche Entlohnung, sondern eine Kostenvergütung, wie z. B. in Form einer Rückzahlung der Fahrtkosten.

Unter Frage 25 der FAQ-Liste wird erläutert, dass der Begriff Entlohnung im weiten Sinne ausgelegt werden muss, und wird nach dem Steuerzettel verwiesen.

Im Lichte der parlamentarischen Vorarbeiten in Bezug auf die Anpassungsgesetze vom 14. Oktober 2018¹¹, ist es jedoch vertretbar, einen Unterschied zwischen der als erklärungspflichtig bzw. nicht erklärungspflichtig betrachteten Entlohnung (Artikel 1, Absätze 4 und 4/1 des Sondergesetzes vom

¹¹ [Doc. parl., Sénat, 2017-2018, 6-407/3, 13](#) (auf Französisch) - [Parl. St. Senaat, 2017-2018, 6-407/3, 13](#) (auf Niederländisch) und [doc. parl., Sénat, 2017-2018, 6-407/3, 18](#) (auf Französisch) - [Parl. St. Senaat, 2017-2018, 6-407/3, 18](#) (auf Niederländisch).

2. Mai 1995 und Artikel 1, 8 des ordentlichen Gesetzes vom 2. Mai 1995) einerseits und der für die Berechnung des genauen Betrags oder der Größenordnung der in der Erklärung anzugebenden Entlohnung andererseits zu machen.

Um zu beurteilen, ob ein Mandat erklärungsspflichtig ist, muss lediglich die primäre Entlohnung berücksichtigt werden, nämlich eine Gegenleistung für die Ausübung des Mandats (Anwesenheitsgeld, Pauschalentschädigung, Gehalt, Aktien, usw.). Sobald feststeht, dass das Mandat primär entlohnt wird, wird der Inhaber eines Mandats der Gesetzgebung bezüglich der Mandatslisten unterstellt; er ist folglich dazu verpflichtet, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einzureichen. Wird keine primäre Entlohnung, sondern nur eine Kostenvergütung zur Erstattung der entstandenen Kosten gewährt, lässt sich der Schluss ziehen, dass dieses Mandat nicht erklärungsspflichtig ist. Streng genommen schöpft ein Mandatar, dessen tatsächliche Kosten erstattet werden, wohl keinen Vorteil aus der Ausübung seines Mandates.

- In einer zweiten Phase sollte der Begriff Entlohnung im weiteren Sinne (einschließlich die Kostenvergütung, usw.), wie er unter Frage 25 der FAQ-Liste dargelegt ist, mit Hinblick auf den anzugebenden Betrag (gegebenenfalls in Form einer Größenordnung) berücksichtigt werden.

28. Muss die Pauschalkostenentschädigung für Mitglieder parlamentarischer Versammlungen gemeldet werden?

Wie unter Frage 25 der FAQ-Liste erläutert, ist der Begriff der Entlohnung im weiten Sinne zu fassen. Dabei wird auf die Steuerkarte als Quelle der anzugebenden Entlohnung verwiesen.

Die Entlohnung umfasst in diesem Sinne alle geldlich bewertbaren Vorteile (nämlich das Gehalt, das Urlaubsgeld, die Jahresendprämie, die Pauschalkostenentschädigung und die Sonderentschädigungen oder -zulagen wie die Rückerstattung des Krankenkassenbeitrags), die für die Ausübung des parlamentarischen Mandats erhalten wurden.

Der Vollständigkeit und Transparenz halber muss die Pauschalkostenentschädigung auch im Betrag der erhaltenen Entlohnung einbezogen und deshalb in der Mandatsliste angegeben werden. Als Parlamentarier müssen Sie den Entlohnungsbetrag, der vorab von Ihrem Informationsbeauftragten ohne Kenntnis aller diesbezüglich notwendigen Informationen, z. B. weil diese Pauschalkostenentschädigung nicht (vollständig) vom Parlament gezahlt wird, gegebenenfalls anpassen.

29. Was ist genau unter steuerbarem Bruttojahresbetrag und Größenordnung des steuerbaren Bruttojahresbetrages zur Entlohnung zu verstehen?

Die (eventuell in Form einer Größenordnung) zu meldende Entlohnung bezieht sich auf den Zeitraum, während dessen das Mandat, das Amt oder der Beruf tatsächlich ausgeübt wurde. Wird ein Mandat, ein Amt oder ein Beruf nur während eines Teils des Jahres ausgeübt, muss der tatsächliche Betrag der für diese Periode gewährten Entlohnung erwähnt werden und nicht der extrapolierte Betrag, den Sie bei der Ausübung des Mandates, Amtes oder Berufes während des ganzen Jahres erhalten hätten.

Das Prorata-temporis-Prinzip ist wesentlich, um mit dem Willen zur Transparenz des Gesetzgebers übereinzustimmen.

Amt	Eintragung in <i>Regimand</i>
Schöffe vom 01/01 bis zum 31/12 (volles Jahr)	Auf eine einzige Linie - die <u>Gesamtsumme der Entlohnung</u> für die Ausübung des Schöffenamtes während eines Zeitraums von 12 Monaten - Größenordnung
Schöffe vom 01/01 bis zum 25/06 (definitive Beendigung)	Auf eine einzige Linie - der während der Ausübung des Amtes <u>tatsächlich erhaltene Betrag der Entlohnung</u> - Größenordnung (nämlich keine Extrapolation auf 12 Monate)
Schöffe vom 01/01 bis zum 25/10 und Bürgermeister vom 26/10 bis zum 31/12	Auf zwei separate Linien (altes und neues Mandat) - die pro rata temporis berechnete Größenordnung der Entlohnung (die Erwähnung von zwei Größenordnungen ist zugelassen)
Ausübung eines Mandates in einer öffentlichen Einrichtung vom 01/01 bis zum 25/03 und Erneuerung dieses Mandates (Wiedereinsetzung) vom 26/03 bis zum 31/12	Auf zwei separate Linien (altes und neues Mandat) - der pro rata temporis berechnete Betrag der Entlohnung

30. Als Kabinettsmitarbeiter werde ich zum Teil (Kabinettszulage) durch das Kabinett und zum anderen Teil (Gehalt) durch die Verwaltung bezahlt. Was muss ich in *Regimand* eintragen?

In der Regel muss der Informationsbeauftragte die Gesamtentlohnung eines Kabinettsmitarbeiters erwähnen (in casu das Gehalt als Beamter und die Zulage als Kabinettsmitarbeiter), unabhängig davon, wer (die Verwaltung oder das Kabinett) welchen Teil der Entlohnung bezahlt hat. Als Kabinettsmitarbeiter müssen Sie auch in diesem Fall Ihr Beamtenamt (in der Kategorie der anderen Mandate, Ämter und Berufe) als nicht entlohnt eingeben.

Verfügt der Informationsbeauftragte nicht über bestimmte Daten (wie z.B. das Gehalt, das durch die Verwaltung bezahlt wurde), erwähnt er lediglich die Kabinettszulage. Als Kabinettsmitarbeiter müssen Sie dann Ihr Gehalt in Ihre Erklärung hinzufügen, indem Sie:

- entweder Ihr Gehalt separat neben Ihrem Beruf innerhalb der Verwaltung (Kategorie der anderen Mandate, Ämter und Berufe) eingeben,
- oder die vom Informationsbeauftragten für Kabinettsmitarbeiter erwähnte Entlohnung berichtigen, der Sie Ihr Gehalt hinzufügen, und Ihren Beruf innerhalb der Verwaltung (Kategorie der anderen Mandate, Ämter und Berufe) als nicht entlohnt angeben.

31. Was versteht man unter die Entlohnung, die als Mitglied des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses erhalten wird?¹²

Folgende unterschiedliche Situationen können in der Praxis auftreten.

- Ein Mitarbeiter einer interkommunalen Vereinigung oder einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt, hat einen Sitz im Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsrat, Aufsichtsrat oder Direktionsausschuss dieser interkommunalen Vereinigung oder juristischen Person, die ihn entlohnt; im Übrigen wird er für seine Anwesenheit im Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsrat, Aufsichtsrat oder Direktionsausschuss nicht zusätzlich

¹² Einer juristischen Person, auf die eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden einen beherrschenden Einfluss ausübt, oder einer juristischen Person, die infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsausschusses sind.

entschädigt. Dieses Mandat kann für den Mitarbeiter als unentgeltlich betrachtet werden und ist deshalb nicht erklärungspflichtig.

- Eine Gesellschaft hat einen Sitz im Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsrat, Aufsichtsrat oder Direktionsausschuss und wird in diesem Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsrat, Aufsichtsrat oder Direktionsausschuss von einem Mitarbeiter vertreten. Dieser Mitarbeiter wird durch die Gesellschaft, die er vertritt, entlohnt; im Übrigen wird er für seine Anwesenheit im Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsrat, Aufsichtsrat oder Direktionsausschuss nicht zusätzlich entschädigt. Dieses Mandat kann für den Mitarbeiter als unentgeltlich betrachtet werden und ist deshalb nicht erklärungspflichtig.

Mutatis mutandis gelten die gleichen Regeln für die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsrates, des Aufsichtsrates oder des Direktionsausschusses einer juristischen Person, die durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsrat, Aufsichtsrat oder Direktionsausschuss angehören.

32. **Wie muss meine Entlohnung als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst, ein in der Flämischen Region erteiltes Mandat, angegeben werden?**

In den meisten flämischen Städten und Gemeinden gibt es noch zwei Mandate, nämlich die als Bürgermeister und Schöffe, die der Erklärungspflicht unterliegen. Der Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst ist kein erklärungspflichtiges Mandat an sich. Aus diesem Grund wird der Informationsbeauftragte einer Stadt oder einer Gemeinde dieses Mandat in *Regimand* nicht eintragen. Dieses Mandat müssen Sie selbst in Ihre Mandatsliste aufnehmen.

Als (ernannter) Bürgermeister oder (gewählter) Schöffe werden Sie von der Gemeinde oder der Stadt für die Ausübung dieses ausführenden Mandats vergütet:

- Normalerweise hat Ihr Informationsbeauftragter deutlich gemacht, dass sich diese Entlohnung auf das erklärungspflichtige Amt als Bürgermeister oder Schöffe bezieht.
- Sie müssen den Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst in der Kategorie „andere Mandate, Ämter und Berufe“ erwähnen und dafür eine Null-Entlohnung (o Euro) angeben.

Wenn Sie weder Bürgermeister noch Schöffe sind, aber den Sonderausschuss für den Sozialdienst vorsitzen, geht die mit diesem Mandat verbundene Entlohnung zu Lasten des ÖSHZ:

- Sie werden von Rechts wegen in der Eigenschaft als Schöffe dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen hinzugefügt. In der Regel wird Ihr Informationsbeauftragter dieses Mandat mit Erwähnung einer Null-Entlohnung angeben.
- Ihr Mandat als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst müssen Sie in der Kategorie „andere Mandate, Ämter und Berufe“ erwähnen und eine Größenordnung der von dem ÖSHZ gewährten Entlohnung angeben. Die Bezeichnung « Vorsitzender des ÖSHZ » darf nicht zur Eintragung des Mandats als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst genutzt werden¹³.

¹³ Diese Bezeichnung besteht noch in *Regimand*, weil sie in der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Wallonischen Region sowie in den sechs Gemeinden mit Sprachenerleichterungen der Provinz Flämisch-Brabant, die am Stadtrand von Brüssel und in Voeren liegen, aber nicht in den anderen 293 flämischen Gemeinden in Kraft ist.

Veröffentlichung

33. Wann werden die Mandatslisten veröffentlicht?

Seit 2023 werden die Listen nicht mehr im Belgischen Staatsblatt, sondern nur noch auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht¹⁴.

Die Berichtigungen von Mandatslisten, die im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurden, werden weiterhin darin veröffentlicht.

Die Bürger können sich auch direkt auf der öffentlichen Plattform von Regimand einloggen¹⁵. Die Plattform verfügt über eine Suchmaschine, um Informationen pro Erklärungspflichtiger oder pro Einrichtung abzurufen.

Konkret werden die verschiedenen beim Rechnungshof im Laufe des Meldejahres 2024 eingereichten Listen betreffend das Jahr 2023 spätestens am 15. Februar 2025 auf dessen Website veröffentlicht werden.

34. Welche sind die zu veröffentlichenden Informationen?

Neben den erklärungsspflichtigen Mandaten und den anderen Mandaten, Ämtern und Berufen von jedem Erklärungspflichtigen werden andere Informationen veröffentlicht: die Einrichtungen, in denen der Mandatar seine Mandate ausübte, der Ausübungszeitraum und die Höhe der mit den Mandaten verbundenen Entlohnung (genaue Beträge oder Größenordnung).

¹⁴<https://www.ccrek.be/de/mandate/veroeffentlichungen>

¹⁵<https://public.regimand.be/>

Vermögenserklärungen

35. Was muss eine Vermögenserklärung enthalten und in welcher Form muss sie hinterlegt werden?

In Ihrer Vermögenserklärung muss Ihr Vermögen am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres (nämlich am 31. Dezember 2023 für die 2024 einzureichenden Vermögenserklärungen) wiedergegeben werden.

Die in Ihrer Erklärung anzugebenden Informationen werden im Punkt 2.2 des Vademekums zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen erläutert. In Anlage 3 dieses Vademekums finden Sie auch eine als Hinweis dienende Formularvorlage mit Bezug auf die Vermögenserklärung.

36. Wie muss ich meine Vermögenserklärung hinterlegen?

Sie müssen nach wie vor Ihre Vermögenserklärung in einem verschlossenen Umschlag übermitteln.

Die auf diesem verschlossenen Umschlag anzugebenden Informationen werden im Punkt 2.2 des Vademekums zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen erläutert.

Diesen Umschlag können Sie der Kanzlei des Rechnungshofes:

- entweder per Post (Einschreiben mit Empfangsbestätigung) an folgende Adresse zusenden: Rechnungshof, Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen, rue de Namur 3, 1000 Brüssel
- oder bei der Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen persönlich abgeben oder über einen Bevollmächtigten zukommen lassen¹⁶.

37. Wann kann ich meine Vermögenserklärung hinterlegen?

Ihre Vermögenserklärung müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 30. September des Jahres (2024), das folgt auf das Jahr (2023), während dessen Sie ein erklärungsspflichtiges Mandat, das die Einreichung einer Vermögenserklärung erfordert, angefangen, beendet oder erneuert haben, hinterlegen.

Der Rechnungshof überprüft, ob Sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind. Gegen Verstöße können strafrechtliche oder administrative Sanktionen verhängt werden.

38. Zu welchem Zweck werden die Vermögenserklärungen durch den Rechnungshof aufbewahrt?

Eine Vermögenserklärung ist ein sehr vertrauliches Dokument. Sie darf nur auf Antrag eines Untersuchungsrichters im Rahmen einer gegen den Erklärenden im Zusammenhang mit seinem

¹⁶ Siehe Anlage 5 des Vademekums zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen für eine Vorlage des Vollmachtsformulars.

erklärungspflichtigen Mandat oder Amt eingeleiteten Strafermittlung eingesehen werden. Der Rechnungshof bewahrt alle Vermögenserklärungen ungeöffnet in einem abgesicherten Raum auf.

39. Wie lange werden die Vermögenserklärungen aufbewahrt?

Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende Ihres letzten erklärungspflichtigen Mandats wird der Rechnungshof alle Vermögenserklärungen, die Sie ihm während Ihrer Unterwerfung unter die Meldepflicht übermittelt haben, vernichten¹⁷.

Auch die Vermögenserklärungen von Mandataren, die sich ausdrücklich (über ein Popup-Fenster in Regimand) für die Rückgabe entschieden hatten, werden vernichtet werden.

Die Vermögenserklärungen von verstorbenen Personen werden vom Rechnungshof vernichtet.

¹⁷ Die Rückgabeverpflichtung nach Artikel 9 des Gesetzes und Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes und Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, wurde (gemäß dem Gesetz und dem Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung) durch eine Vernichtungsverpflichtung ersetzt.

Informationskanäle

40. Wo kann ich zusätzliche Informationen in Bezug auf die Anwendung der Mandatsgesetzgebung einholen?

Es gibt mehrere Informationsquellen:

- der Informationsbeauftragte Ihrer Einrichtung;
- die Website des Rechnungshofes¹⁸, wo Sie u.a. sowohl das Vademekum für die Erklärungspflichtigen als auch das Vademekum für die Informationsbeauftragten finden können;
- die Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen des Rechnungshofes.

41. Wie kann ich mit der Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen?

Wir stehen zu Ihrer Verfügung:

- per E-Mail: info.regimand@ccrek.be;
- per Telefon: 02/551.88.60 (die Öffnungszeiten werden auf unserer Website angegeben).

Für jede Frage über Ihre Erklärungspflicht ist es empfehlenswert, sich zuerst an Ihren Informationsbeauftragten, der Ihre Rechte und Pflichten kennt, zu wenden.

¹⁸ <https://www.ccrek.be/de/mandatslisten-und-vermoegenserklaerungen>